

## STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. <b>VIII/0314/26</b>	Amt II.2 AZ:
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	03.06.2026	10	/	/

### **Beschluss über die Befreiung von der Festsetzung Nr. 1.4.4 sowie Nr. 1.4.7 des Vorhaben- und Erschließungsplans „Hoymer Chaussee“**

Der Bauherr hat für die Flurstücke 196 und 19/2 der Flur 19 in Aschersleben am 22.05.2026 einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplans 01 „Sondergebiet - Hoymer Chaussee“, 1. Änderung, gestellt, um eine Nachnutzung bisher leerstehender Gewerbeflächen mit einer konkreten Nutzung („Thomas Philipps“) zu ermöglichen.

In den textlichen Festsetzungen zum Vorhaben- und Erschließungsplan gibt es eine genaue Sortimentsaufschlüsselung der Verkaufsfläche. Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Nutzungen beziehen sich die beantragten Überschreitungen im Rahmen des Antrags auf Befreiung auf die Sortimentsgruppen gemäß den Ziffern 1.4.4 und 1.4.7 der Satzung. Für die Sortimentsgruppe 1.4.4 „Textilien/Bekleidung“ ergibt sich eine Überschreitung um 52 m<sup>2</sup>. Für die Sortimentsgruppe 1.4.7 „Fachgeschäfte aller Art“ ergibt sich eine Überschreitung der zulässigen Verkaufsfläche um 309 m<sup>2</sup>.

Die Entscheidung über die Zulassung der beantragten Befreiung obliegt dem Salzlandkreis als zuständige Genehmigungsbehörde. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung der Stadt Aschersleben.

Es handelt sich hierbei um den Umzug einer bereits bestehenden Filiale von Thomas Philipps innerhalb der Stadt Aschersleben. Zusätzliche negative Auswirkungen auf die bestehende Versorgungsstruktur sind daher nicht zu erwarten. Im Sinne des Erhalts einer gewerblichen Ansiedlung mit den damit verbundenen Arbeitsplätzen befürwortet die Verwaltung die geplante Nutzung am Standort Hoymer Chaussee und empfiehlt die Zustimmung zur beantragten Befreiung.

#### **Zuständigkeit:**

§ 31 Abs. 2 BauGB; § 36 Abs. 1 BauGB; § 66 Abs. 2 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt  
 § 45 KVG LSA i. V. mit § 6 Abs. 4 Nr. 2 Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss beschließt:

1. Die Befreiung von der Festsetzung der zulässigen Verkaufsfläche für die Sortimente „Textilien/Bekleidung“ sowie „Fachgeschäfte aller Art“
2. Für den Antrag wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

---

**Oberbürgermeister**

